

Nebenbestimmungen für Zuwendungen zu investiven Projekten im Bereich ELER und EGFL (NBest-EU-Invest)

Die NBest-EU-Invest enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des Art. 36 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung
 - 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Wesentliche Änderungen bei der Umsetzung des geförderten Vorhabens bedürfen der Genehmigung der Bewilligungsbehörde. Andernfalls kann dies zu Kürzungen bis zum Verlust der gesamten Zuwendung führen.
 - 1.2 Das geförderte Projekt muss innerhalb des im Bewilligungsbescheids festgelegten Bewilligungszeitraums durchgeführt werden. Dies bedeutet, dass die dazu gehörenden Leistungen innerhalb des Bewilligungszeitraums beauftragt, geliefert und bezahlt werden. Hiervon ausgenommen sind Leistungen, die zur Erstellung des Förderantrages notwendig sind und Ausgaben für das Herrichten des Grundstücks (z. B. Planieren). Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums ist nur bei Vorliegen sachlicher Gründe auf Antrag möglich. Der entsprechende Antrag ist vor Ablauf des Bewilligungszeitraums schriftlich oder elektronisch bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Ein Antrag nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist grundsätzlich nur in Fällen höherer Gewalt oder beim Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen zulässig.
 - 1.3 Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Einnahmen, die sich nach der Umsetzung aus dem geförderten Vorhaben generieren, sind nicht als Deckungsmittel in der Finanzierung zu berücksichtigen. Der Finanzierungsplan (aufgegliederte Darlegung der mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses und der Einzelansätze verbindlich. Überschreitungen sind zulässig, wenn dem Zuwendungsempfänger entsprechende Finanzmittel zur Verfügung stehen. Die Sätze 3 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung. Die Zuwendung kann bei einer Kostensteigerung grundsätzlich nicht erhöht werden.
 - 1.4 Eine Vorschusszahlung in Höhe von bis zu max. 50 % der bewilligten Zuwendung kann beantragt werden, wenn dies im Zuwendungsbescheid vorgesehen ist.
 - 1.5 Ansprüche aus dem Zuwendungsverhältnis dürfen nur abgetreten werden, wenn hierdurch die Erreichung des Zweckes nicht gefährdet wird. Abtretungen können erst und nur berücksichtigt werden, wenn sie der Staatsoberkasse Bayern in Landshut mit Angabe der konkret betroffenen Ansprüche (Benennung der Fördermaßnahmen) schriftlich angezeigt werden. Etwaige Rückforderungen der Bewilligungsbehörden des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gegen den Abtretenden gehen Abtretungen in jedem Fall vor.
 - 1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor,
 - a) weitere Nebenbestimmungen aufzunehmen, wenn dies aufgrund geänderter Rechtsvorgaben oder zur Erreichung des Zweckes notwendig ist sowie

- b) den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.
- 1.7 Ausgaben, die dadurch entstehen, dass Preisnachlässe (zum Beispiel Skonti, Rabatte) nicht in Anspruch genommen werden, sowie Mahnkosten bei verspäteter Zahlung sind nicht zuwendungsfähig.
2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so wird die Zuwendung bei Anteilsfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers ermäßigt.
3. Vergabe von Aufträgen
- 3.1 Öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) müssen bei Aufträgen oberhalb der EU-Schwellenwerte die Vorgaben des GWB und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) einhalten. Öffentliche Auftraggeber sind verpflichtet, auch bei Aufträgen unterhalb des EU-Schwellenwertes die Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung und das Diskriminierungsverbot zu beachten, wenn der beabsichtigte Auftrag für den Binnenmarkt relevant ist.
- 3.2 Darüber hinaus sind Kommunale Zuwendungsempfänger verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen die Vergabegrundsätze in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, die das Staatsministerium des Inneren im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen (IMBek) auf Grund des § 31 KommHV bekannt gegeben hat.
- 3.3 Es wird darauf hingewiesen, dass weitergehende Bestimmungen den Zuwendungsempfänger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten können.
4. Zweckbindung
- Geförderte materielle Investitionen müssen entsprechend dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Zuwendungszweck bis zum Ende der dort festgelegten Zweckbindungsfrist genutzt werden. Die Zweckbindungsfrist beginnt am Tag der Abschlusszahlung der Bewilligungsbehörde. Werden die geförderten Investitionen innerhalb der Zweckbindungsfrist veräußert oder vom Zuwendungsempfänger nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet, wird die Zuwendung grundsätzlich anteilig zurückgefordert. Für immaterielle Investitionen werden keine Zweckbindungsfristen ausgesprochen. Immaterielle Investitionen in diesem Kontext sind nicht physischer Natur und erzielen keinen oder nur indirekt materiellen Mehrwert z. B. durch Wissenstransfer.
5. Pflichten des Zuwendungsempfängers
- 5.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet der Bewilligungsbehörde spätestens mit dem Zahlungsantrag in Textform anzuzeigen, wenn
- a) er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält,
 - b) der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, wie z. B. eine vom Förderantrag oder vom Bauplan abweichende Ausführung,
 - c) sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
 - d) geförderte Gegenstände innerhalb der Zweckbindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet werden,
 - e) ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird,

- f) ein Übergang der geförderten Investition auf eine andere Rechtsperson stattfindet (z. B. im Wege von Übergabe, vorweggenommener Erbfolge, Verpachtung, Gründung oder Auflösung einer GbR, Verkauf, Zwangsversteigerung).
- 5.2 Zudem ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich in Textform anzuzeigen, wenn nach der Vorlage des Verwendungsnachweises weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von anderen Stellen gewährt werden oder wenn er – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält.
- 5.3 Der Zuwendungsempfänger ist darüber hinaus verpflichtet,
- a) den im Merkblatt zu den Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften mitgeteilten Verpflichtungen nachzukommen,
 - b) die Rechnungsbelege, Lieferungs- und Leistungsverträge sowie alle sonstigen mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen mindestens zwei Jahre nach Abschlusszahlung der Bewilligungsbehörde aufzubewahren; längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt; zur Aufbewahrung können auch elektronische Bild- oder Datenträger verwendet werden,
 - c) Kontrollen vor Ort zu ermöglichen und soweit erforderlich hieran mitzuwirken; insbesondere hat er den zuständigen Behörden
 - das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten,
 - auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Datenträger, Karten und sonstigen Unterlagen zur Einsicht bereitzustellen,
 - Auskunft zu erteilen,
 - Proben zur Verfügung zu stellen,
 - die erforderliche Unterstützung insbesondere bei der technischen Einbindung des Betriebsinhabers bei der Erstellung georeferenzierter Fotos mit den von der zuständigen Behörde vorgegebenen Verfahren zu gewähren und
 - durch aktive Mitwirkung seitens des Betriebsinhabers oder einer von ihm beauftragten Person die erforderliche Unterstützung bei Vor-Ort-Kontrollen im Zusammenhang mit Tierhaltungen, speziell im Umgang mit den beantragten Tieren, zu gewährleisten,
 - d) soweit die Mitwirkung des Zuwendungsempfängers zur Abfassung von Berichten und Evaluierungen erforderlich ist, die hierzu erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.
6. Zahlungsantrag, Nachweis der Verwendung
- 6.1 Der Zahlungsantrag ist spätestens sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen, außer es wird im jeweiligen Zuwendungsbescheid etwas anderes festgelegt. Eine Verlängerung der Frist für die Abgabe des Zahlungsantrags ist nur bei Vorliegen sachlicher Gründe auf Antrag bei der zuständigen Bewilligungsbehörde möglich. Der entsprechende Antrag ist vor Ablauf der Frist schriftlich oder elektronisch zu stellen. Ein Antrag nach Ende der jeweiligen Frist ist grundsätzlich nur in Fällen höherer Gewalt oder beim Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen zulässig.
- 6.2 Der Zahlungsantrag ist in der im Bewilligungsbescheid angegebenen Form zu stellen. Werden hierfür Formulare zur Verfügung gestellt, sind diese zu verwenden.
- 6.3 Nachweis der Verwendung: Mit dem Zahlungsantrag ist der Nachweis der Verwendung zu erbringen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3.1 Sachbericht: Es ist ein Sachbericht über das erzielte Ergebnis zu übermitteln. Soweit das Projekt wie in den Antragsunterlagen angegeben durchgeführt worden ist, genügt eine Bezugnahme auf diese Unterlagen.
- 6.3.2 Zahlenmäßiger Nachweis bei der Förderung auf Basis tatsächlicher Ausgaben:

- 6.3.2.1 Zum Nachweis der Verwendung sind alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben und Einnahmen gem. Nr. 1.3 entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans in der Belegliste des Zahlungsantrags auszuweisen. In der Belegliste sind die Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt aufzuführen. Die Belegliste muss alle Ausgaben enthalten, die für das Vorhaben angefallen sind, unabhängig der Förderfähigkeit. Aus der Belegliste müssen zu allen dort geforderten Informationen Angaben gemacht werden.
- 6.3.2.2 Ausgabenbelege: Mit dem Zahlungsantrag sind die Rechnungen und Zahlungsnachweise zum Nachweis der Verwendung vorzulegen. Es können grundsätzlich nur Rechnungen, die auf den Verwendungsempfänger ausgestellt und von diesem bezahlt wurden, berücksichtigt werden. Als Nachweis für die Durchführung der geförderten Eigenleistung ist vom Verwendungsempfänger bei Vorlage des Zahlungsantrags eine Bestätigung einer unabhängigen fachlich qualifizierten Stelle (z. B. Architekt) dafür vorzulegen, dass die in Eigenleistung geplanten Gewerke wie beantragt durchgeführt wurden.
- 6.3.2.3 Die Rechnungsbelege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten sowie den umsatzsteuerlichen Vorgaben entsprechen. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten. Sofern aus den vorgelegten Rechnungsbelegen das Auftragsdatum oder der Umfang der erbrachten Leistung nicht eindeutig hervorgeht, sind darüber hinaus die Verträge über die Vergabe von Aufträgen bzw. entsprechende Nachweise vorzulegen.
- 6.3.2.4 Die Zahlungsnachweise müssen insbesondere den Zahlungsempfänger, Tag der Zahlung und Verwendungszweck, wie z. B. Rechnungsdatum, Rechnungsnummer, enthalten. Bei Barzahlungen müssen die Rechnungen die Adresse des Empfängers der Zuwendung enthalten und vom Rechnungssteller quittiert sein bzw. ein Barkassenbeleg beigelegt sein.
- 6.3.3 Bei Förderung auf Basis vereinfachter Kostenoptionen sind für den zahlenmäßigen Nachweis mit dem Zahlungsantrag die im Zuwendungsbescheid festgelegten Nachweise und Erklärungen vorzulegen. Auf Anforderung sind ergänzende Unterlagen vorzulegen.

7. Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde, das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einschließlich seiner nachgeordneten Behörden sowie Prüforgane der EU haben das Recht, die Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Prüfung kann sowohl durch Besichtigung an Ort und Stelle, durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege oder Förderanträge als auch auf der Basis der Anforderungen von förderrelevanten Unterlagen erfolgen. Kommt der Verwendungsempfänger den in Nr. 5.3 Buchstabe c) genannten Pflichten nicht nach, droht der Verlust der Zuwendung.
- 7.2 Der Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Verwendungsempfängern zu prüfen (Art. 91 BayHO).

8. Hinweis auf die Pflicht zur Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist ggf. nebst Zinsen zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (Art. 43, 48, 49 BayVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften (z. B. § 10 MOG) mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist.
- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
- a) die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - b) die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - c) eine auflösende Bedingung eingetreten ist,
 - d) die in einem Schlussbescheid endgültig festgesetzte Höhe einer unter Vorbehalt bewilligten Zuwendung hinter dem bereits ausgezahlten Zuwendungsbetrag zurückbleibt,

- e) der Zuwendungsempfänger oder dessen Vertreter während der Realisierung des geförderten Vorhabens wegen einer Wirtschaftsstraftat verurteilt wird.
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kommt auch in Betracht, soweit der Zuwendungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Zahlungsantrag nebst Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie seinen Pflichten (Nr. 5) nicht nachkommt oder wenn die Leistung nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet wird.
- 8.4 Die Verzinsung des Erstattungsanspruchs richtet sich nach den einschlägigen Regelungen (Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG i. V. m. § 17 ZuVLFG bzw. § 14 MOG).
- 8.5 Der Subventionsbetrug nach § 264 StGB ist strafbar. Auf die Erklärung zu den subventionserheblichen Tatsachen wird verwiesen.